

**KATARINA PREUGSCHAT**

**WOLF-DIETER PREUGSCHAT**

**Zahnärzte**

Rahlstedter Bahnhofstraße 17  
22143 Hamburg  
Tel.: 040 - 661101  
praxis@rb17.de

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

da die Vergangenheit gezeigt hat, dass es bei der Erstattung zahnärztlicher Gebühren durch private Krankenversicherungen und Beihilfestellen immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, möchten wir Sie im Folgenden kurz auf einige wesentliche Fakten hinweisen:

Grundlage für die Berechnung der bei Ihnen erbrachten zahnärztlichen Maßnahmen ist die seit Anfang 1988 gültige „Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)“. In dieser sind die abrechenbaren Leistungsziffern sowie der Gebührenrahmen festgelegt. Außerdem enthält die GOZ eine Reihe komplizierter einschränkender Bestimmungen, die der Zahnarzt bei seiner Liquidationserstellung zu beachten hat. Unsere Privatrechnungen werden unter Berücksichtigung all dieser Vorschriften erstellt und entsprechen deshalb exakt den gesetzlichen Vorgaben.

Dass es dennoch immer wieder zu Schwierigkeiten und Differenzen bei der Kostenerstattung kommt, liegt hauptsächlich an dem Umstand, dass zwischen Ihnen und Ihrem Zahnarzt einerseits und zwischen Ihnen und Ihrer Versicherung bzw. Beihilfestelle andererseits unterschiedliche vertragliche Beziehungen bestehen, die streng voneinander zu trennen sind. Für die Honorargestaltung des Zahnarztes Ihnen gegenüber sind ausschließlich die Bestimmungen der GOZ maßgeblich, wobei es zu strittigen Auslegungsfragen zahlreiche fundierte, auf wissenschaftlichen Kriterien basierende Kommentare sowie Verlautbarungen der Zahnärztekammern gibt, nach denen sich Ihr Zahnarzt zu richten hat.

Dagegen gelten für die Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und Ihrer Versicherung/Beihilfestelle – zu denen Ihr Zahnarzt keinerlei vertragliche Bindung unterhält – eine Fülle von versicherungsrechtlichen Leistungsregelungen bzw. -einschränkungen, die sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag sowie im Fall der Beihilfe aus tarifrechtlichen Regelungen und speziellen Richtlinien ergeben. Allein die überaus vielfältigen Möglichkeiten der Gestaltung von Versicherungsverträgen haben naturgemäß einen erheblichen Einfluss auf die Übernahme von Behandlungskosten durch die jeweilige Institution.

Hinzu kommt, dass Versicherungen und Beihilfestellen zu bestimmten Gebührennummern und den dazu existierenden Vorschriften zum Teil Auffassungen vertreten, die von denjenigen der Zahnärzte sowie ihrer Standesvertretungen erheblich abweichen. Dies kann dazu führen, dass die Liquidation des Zahnarztes ganz oder teilweise als fehlerhaft oder gar gesetzeswidrig hingestellt wird und Ihre Krankenversicherung oder Beihilfestelle möglicherweise bestimmte Gebühren nicht erstattet. Anders als im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung existiert bei derartigen Unterschieden in der Interpretation des Gebührenrechts und den sich daraus ergebenden Differenzen hinsichtlich der Kostenerstattung keine Schlichtungsstelle, so dass notfalls nur die Klärung vor einem Gericht als Ausweg bleibt. Bevor Sie sich jedoch zu einem

derartigen Schritt entschließen, sollten Sie sich zunächst vertrauensvoll an Ihren Zahnarzt wenden, der gern bereit ist, Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Forderungen zur Seite zu stehen.

Keinesfalls jedoch ist Ihr Zahnarzt gehalten, die Auffassungen und Interpretationen von Versicherungen und Beihilfestellen, mit denen er keinerlei vertragliche Rechtsbeziehungen unterhält, zur verbindlichen Grundlage seiner Rechnungsstellung zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Katarina und Wolf-Dieter Preugschat